

# Bekanntmachung

## 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Kleinberghofen An der St.-Martin-Straße und Bebauungsplan Kleinberghofen Nr. 65, An der St.-Martin-Straße

Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Kleinberghofen An der St.-Martin-Straße und des Bebauungsplanes Kleinberghofen Nr. 65, an der St.-Martin-Straße nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), vorgezogene Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Der Gemeinderat Erdweg hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Kleinberghofen Nr. 65, an der St.-Martin-Straße aufzustellen. Am 16.05.2017 wurde der Bebauungsplan Kleinberghofen Nr. 65, an der St.-Martin-Straße, gebilligt. In der Sitzung am 27.06.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Kleinberghofen an der St.-Martin-Straße gefasst

Den Bürgern und Träger öffentlicher Belange sollen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 27.06.2017 und die Bebauungsplansatzung i.d.F. vom 16.05.2017 mit Begründung liegen in der Zeit vom

1. August 2017 – 4. September 2017

im Rathaus der Gemeinde Erdweg, Rathausplatz 1, Zimmer 7, (barrierefreier Zugang) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.


Als umweltbezogene Information ist ein Umweltbereich nach § 2 Abs. 4 BauGB beigelegt.

Dieses Verfahren ersetzt nicht die nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB später folgende öffentliche Auslegung, während der nochmals Gelegenheit geboten wird, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Hierbei können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erdweg, den 24.07.2017  
Gemeinde Erdweg



Christian Blatt  
2. Bürgermeister

Aushang vom: 24.07.2017  
Abzunehmen am: 05.09.2017